

# Zur Schuldfähigkeit Jugendlicher und zu den entwicklungsbedingten Besonderheiten

**Oberrichter Dr. JOACHIM SCHLEGEL,**  
**Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts**  
**Dr. MARGOT AMBOSS,**  
**Richter am Obersten Gericht**

In der Rechtsprechung sind die Prüfung der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) und die Bewertung entwicklungsbedingter Besonderheiten (§65 Abs. 3 StGB) von großer Bedeutung. Sie sind eingeordnet in die hohen Anforderungen an die Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit, an gerechte, überzeugende Entscheidungen, an die Feststellung der Wahrheit im Großen wie im Kleinen und sind Bestandteil der Verwirklichung verfassungsmäßiger Grundsätze für die Durchführung von gerichtlichen Verfahren und damit auch ein Teil praktisch zu Verwirklichender Menschenrechte in unserem sozialistischen Staat.

Die mit der Anwendung der §§ 65 Abs. 3 und 66 StGB zusammenhängenden Probleme bedürfen stets einer sorgfältigen Zuwendung. Es ist erforderlich, ihnen sowohl in der Aus- und Weiterbildung als auch in der weiteren rechtswissenschaftlichen Forschung immer wieder entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, wobei insbesondere die Kriterien zum Vorliegen entwicklungsbedingter Besonderheiten bzw. deren Bedeutung für die Bemessung strafrechtlicher Schuld zunehmend Gewicht erlangen.

Nach unseren Erfahrungen darf die weitere wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet nicht auf die juristischen Wissenschaftsbereiche beschränkt bleiben. Es sind neue und vor allem für die Justizpraxis noch fundiertere und allgemein anerkannte Erkenntnisse erwünscht, die für die Rechtsprechung im Rahmen der geltenden Gesetze — und natürlich auch für die Gesetzgebung — verwertet werden können. Das leitet sich aus der Forderung an die Gerichte ab, die Qualität der Rechtsprechung durch eine noch wissenschaftlichere Fundierung weiter zu erhöhen.

Von den Erfahrungen der Gerichte ausgehend, sollen daher nachfolgende, die Rechtsprechung bestimmende Aspekte hervorgehoben werden.

## Prüfung der Schuldfähigkeit

Die entwicklungsabhängige Problemstellung des § 66 StGB, ob ein Jugendlicher schuldfähig und somit aus dieser Sicht für seine Straftat strafrechtlich verantwortlich ist, berührt eine Grundfrage im Strafverfahren gegen Jugendliche.

In dieser gesetzlichen Regelung werden die Anforderungen festgelegt, die in bezug auf das erreichte Entwicklungsniveau bei einem straffälligen Jugendlichen gegeben sein müssen, um strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen zu können.

Erst dann, wenn der Jugendliche auf Grund des erreichten Stages seiner Persönlichkeitsentwicklung im Hinblick auf die von ihm begangene Straftat in der Lage war, sein Handeln nach bereits entwickelten Verhaltensfähigkeiten zu bestimmen und, in Abhängigkeit davon, tatbezogen eine gesellschaftsgemäße Entscheidung zu treffen, ist er schuldfähig und unter der Fragestellung des § 66 StGB strafrechtlich verantwortlich. Anderenfalls ist das Verhalten des Jugendlichen nicht verantwortungslos im Sinne strafrechtlicher Schuld. Die Schuldfähigkeit ist gegeben, wenn der Jugendliche über diese Fähigkeiten verfügt, sie für ein gesellschaftsgemäßes Verhalten jedoch nicht genutzt hat. Mit diesem in § 66 StGB enthaltenen Grundsatz wird der Ausgangspunkt für die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher bestimmt. Erst auf der Grundlage dieser Voraussetzungen kann die Prüfung der Schuld im Sinne des § 5 ff. StGB erfolgen.

Die Schuldfähigkeit als persönliche Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist in jedem Strafverfahren ausdrücklich zu prüfen und festzustellen. Bei mehreren Jugendlichen ist sie für jeden Beteiligten und bei mehreren Taten für jede Straftat festzustellen. Bestehen begründete

Zweifel am Vorliegen der Schuldfähigkeit, so ist ein psychologisches Gutachten beizuziehen.<sup>1</sup>

Bei der Schuldfähigkeit handelt es sich um eine komplexe soziale Eigenschaft, die der Jugendliche im Entwicklungsprozeß vorwiegend durch familiäre, staatliche und gesellschaftliche — auf die Ausbildung sozialistischer Denk- und Verhaltensweisen gerichtete — Erziehung und Bildung erwirbt. Dieser Lernprozeß umschließt die individuelle Aneignung von gesellschaftlichen Mindestanforderungen. Deshalb sind die Voraussetzungen für das Vorliegen der Schuldfähigkeit dahingehend zu bestimmen, daß der Jugendliche auf Grund des erreichten Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit ein Minimum an sozialen Verhaltensdispositionen — die der Altersgruppe Mjähriger entsprechen — erreicht haben muß.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß normgerecht entwickelte und normal befähigte Jugendliche mit der Vollenendung des 14. Lebensjahres im allgemeinen diese Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit erreicht haben. Deshalb bedarf es in der Regel auch keiner Schuldfähigkeitsbegutachtung durch einen Sachverständigen.

Die Schuldfähigkeit wird im Prozeß einer ständigen Wechselwirkung von äußeren und inneren Entwicklungsdeterminanten erworben. Es ist vorwiegend ein Lernprozeß. Die konkreten Lebens- und Erziehungsbedingungen sind dabei für sich allein nicht geeignet, unmittelbar Aufschluß über die Schuldfähigkeit eines Jugendlichen zu geben, weil sie noch nichts über den zur Tatzeit effektiv erreichten Entwicklungsstand aussagen. Sie sind jedoch als maßgebliche verhaltensdeterminierende Umstände im Zusammenhang mit der Prüfung der Schuldfähigkeit wichtig, weil sich an ihnen nachvollziehen läßt, wie der Entwicklungsprozeß des Jugendlichen verlaufen ist, d. h. ob er die Möglichkeiten einer richtigen Normaneignung sowie positiven Verhaltensprägung hatte (z. B. Situation im Elternhaus, im Arbeitskollektiv, Freizeiteinflüsse etc.).

Entscheidend für die Prüfung der Schuldfähigkeit sind insoweit die persönlichkeitsabhängigen Schuldfähigkeitstatsachen. Da diese in ihrer tatbezogenen Bedeutung sich in den Umständen und Besonderheiten der Tat brechen (nur dann sind sie wesentlich), sind sie im Zusammenhang mit tatabhängigen Schuldfähigkeitstatsachen zu prüfen und zu bewerten, so z. B. in Verbindung mit dem Motiv, der Zielstellung, der Art und Weise der Tatbegehung oder dem sich in der Tatintensität zeigenden Handlungs- und Willenseinsatz.

Der Aneignungsprozeß sozialer Normen und gesellschaftsgemäßer Verhaltensfähigkeiten setzt im Bereich der persönlichkeitsbedingten Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit ein im wesentlichen intaktes zentrales Nervensystem und entsprechende intellektuelle Fähigkeiten voraus. Deshalb ist es notwendig, auch die insoweit wichtigen somatischen Grundlagen der Persönlichkeit, d. h. die organisch-funktionellen Voraussetzungen der wesentlichen Grundfunktionen des Denkens, Fühlens, Wollens und Handelns zu beachten.<sup>2</sup>

Ergeben sich im Zusammenhang mit Zweifeln an der erforderlichen Entscheidungsfähigkeit auf Grund des Verhaltens des Jugendlichen begründete Hinweise insbesondere auf hirnganisch oder anders bedingte psychopathologische Per-

1 Vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zu dem Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern vom 30. Oktober 1972 (NJ-Beilage 4/72 zu Heft 22).

2 Vgl. hierzu auch M. Amboß/H.-H. Fröhlich, In: Studien zur Schuld, Berlin 1975, S. 115 ff.